

## **Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Lörrach**

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 25. Oktober 2012 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende

### **Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS)**

sowie Änderungen am 29. September 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lörrach im Sinne von § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 des FwG.

#### **§ 2**

#### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Feuerwehr verlangt Kostenersatz für die Erfüllung von Aufgaben nach den Vorgaben des § 2 Absatz 1 FwG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 FwG.

#### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig im Sinne von § 2 Absatz 2 FwG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 FwG erbrachte Leistungen wird Kostenersatz verlangt.

Freiwillige Leistungen sind unter anderem:

- a) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- c) Einfangen von Tieren, Entfernung (auch Umsetzung) von Stechinsekten usw.
- d) Beseitigung von Wasserschäden (z. B. Auspumpen von Kellern)
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Beseitigung von Sturmschäden
- h) Abnahme von Brandmeldeanlagen
- i) Feuerwehr-Sicherheitsdienst/e
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 genannten Fällen

Anträge auf Erbringung von freiwilligen Leistungen können vom jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und unter Verweis auf andere Stellen (z. B. Fachfirmen) abgelehnt werden.

#### **§ 4**

#### **Kostenersatzpflichtiger**

- I. Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Absatz 2 Satz 2 FwG.
- II. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Grundsätze der Kostenersatzberechnung**

- I. Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- II. Grundlage der Kostenersatzberechnung sind die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten, sofern für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist. Den Nutzungskostenansätzen für Geräte werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw).
- III. Der Kostenersatz wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- IV. Bei Stundensätzen wird die erste Stunde voll berechnet. Alle weiteren angefangenen Stunden werden ab 15 Minuten auf die nächste halbe Stunde, ab 45 Minuten auf die nächste Stunde aufgerundet. Zeiten bis zu 15 Min. bleiben unberücksichtigt.
- V. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsmaterialien oder durch Inanspruchnahme von Dritten besondere Kosten (z. B. Ersatzbeschaffungskosten, Reparaturkosten, Lohnersatz, Gutachterkosten), so sind diese zusätzlich zu erstatten.

#### **§ 6**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht**

- I. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung

verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

- II. Die Kostenersatzpflicht endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.
- III. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 29. September 2016

Bürgermeisteramt Lörrach

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 14. Oktober 2016 in der „Badischen Zeitung“ und im „Oberbadischen Volksblatt“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 20. Oktober 2016 angezeigt.

Dullisch  
Fachbereichsleiter

**Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Lörrach  
in der Fassung vom 04. August 2016**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lörrach werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

<b>Ziffer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Betrag je Einheit [€]</b>	<b>Einheit</b>
<b>1</b>	<b>Personal</b>		
1.1	Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, Einsatz	47,00	Stunde
1.2	Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, Werkstatt	47,00	Stunde
1.3	Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	57,00	Stunde
1.4	Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	entsprechend der Feuerwehr- entschädigungssatzung	
1.5	Zuschlag Reinigungszeit bei besonderen Schmutzarbeiten, je hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, nach Aufwand, max. 2 Stunden	47,00	Stunde
1.6	Feuersicherheitsdienst, je FM(SB)	12,00	Stunde
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge*</b>		
2.1	Drehleiter 23/12	264,00	Stunde
2.2	Rüstwagen, RW	187,00	Stunde
2.3.1	Einsatzleiterwagen, ELW 1	34,00	Stunde
2.3.2	Einsatzleiterwagen, ELW 2	162,00	Stunde
2.4	Kommandowagen, KdoW	16,00	Stunde
2.5	Mannschaftstransportwagen, MTW	20,00	Stunde
2.6	Tanklöschfahrzeug, TLF 16/25	120,00	Stunde
2.7	Tanklöschfahrzeug, TLF 24/50	154,00	Stunde
2.8	Gerätewagen, GW Transport (bis 3,5 to)	20,00	Stunde
2.9	Gerätewagen, GW Gefahrgut	146,00	Stunde
2.10	Löschfahrzeug, LF 20	170,00	Stunde
	<b>*gem. § 1 Absatz 1 d. VOkeFw</b> Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.		

<b>3</b>	<b>Geräte, Ausrüstungsmaterialien</b>		
	Ölsanimat	25,00	Stunde
<b>4</b>	<b>Pauschalen</b>		
4.1	Brandmeldealarne	975,00	Stunde
4.2	Türöffnung	210,00	Einsatz
4.3	Trageunterstützung Rettungsdienst mit Hubrettungsfahrzeug	340,00	Einsatz
4.4	Stechinsekteneinsatz	180,00	Stunde
4.5	Abnahme von Brandmeldeanlagen	120,00	Termin

<b>5</b>	<b>Sonstige Kosten</b>		
5.1	Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungswert	
5.2	Dekontamination von Geräten, Ausrüstung	nachgewiesene Kosten	
5.3	Entsorgung	nachgewiesene Kosten	
5.4	Reparaturen von Geräten, Ausrüstung	nachgewiesene Kosten	
5.5	Ersatzbeschaffung von Geräten, Ausrüstung	nachgewiesene Kosten	
5.6	Verwaltungskostenzuschlag für 5.1 bis 5.5	20 %	
<b>6</b>	<b>Leistungen der Werkstätten</b>		
6.1	Schlauch waschen, prüfen, trocknen	9,00	Stück
6.2	Schlauch zeichnen	4,00	Stück
6.3	Schlauch reinigen/ keine Desinfektion	7,00	Stück
6.4	Atemanschluss reinigen, prüfen	5,50	Stück
6.5	Pressluftatmer reinigen	20,00	Stück
6.6	Pressluftatmer Jahresprüfung	25,00	Stück
6.7	Pressluftatmer 6 Jahresprüfung	55,00	Stück
6.8	Atemluft 4 Liter x 2 00 bar	5,00	Stück
6.9	Atemluft 6 Liter x 300 bar	7,50	Stück
6.10	Flaschenschutzhülle reinigen	1,50	Stück
6.11	Lungenautomat reinigen, prüfen	5,50	Stück
6.12	CSA reinigen/Desinfektion/Prüfung	36,00	Stück
6.13	Chemieschutzanzug prüfen	22,00	Stück
6.14	Leine reinigen	1,50	Stück
6.15	Einsatzjacke reinigen/imprägnieren	9,60	Stück
6.16	Einsatzhose reinigen/ imprägnieren	9,60	Stück

6.17	Handschuhe reinigen/ imprägnieren	2,00	Paar
6.18	Flammschutzhaube reinigen/ imprägnieren	2,00	Stück
6.19	Anorak reinigen/imprägnieren	8,00	Stück
<b>7</b>	<b>Ausbildungen</b>		
7.1	Atemschutzübungsanlage	25,00	Person
7.2	Feuerlöschausbildung	80,00	Person